

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

14. April 2021

## Rundschreiben Nr. 27/2021

### Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Änderungen bei der Meldung von Niederlassungen, zusätzlich zu meldende Attribute für Investmentvermögen sowie Aktualisierung der Liste der internationalen Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

1. Die Änderung des Konzepts der einzigen Niederlassung in der Meldung.
2. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer und die Steuernummer als zusätzliche nationale Kennungen in Deutschland.
3. Zusätzlich zu meldende Attribute für Investmentvermögen ab dem 1. August 2021.
4. Die Aktualisierung der Liste der internationalen Organisationen.

### 1. Änderung des Konzepts der einzigen Niederlassung<sup>1</sup> in der Meldung

Ab dem **1. September 2021** werden die Vorgaben zur Meldung von Unternehmen mit mehreren Hauptsitzen oder Niederlassungen innerhalb eines Landes wie folgt geändert:

Für alle Vertragspartnerrollen soll immer nur eine Einheit je Rechtsträger und je Land als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden (Konzept der „einzigen Niederlassung“). Falls mehrere Einheiten je Rechtsträger und Land in den Systemen des Berichtspflichtigen vorhanden sind, muss eine dieser Einheiten für AnaCredit ausgewählt und als Vertragspartner gemeldet werden. Dies gilt für die Meldung sowohl der Vertragspartner-Stammdaten als auch der Kreditdaten. Die Entscheidung, welcher Vertragspartner ausgewählt wird, hat einmalig zum ersten Einreichungszeitpunkt durch den Berichtspflichtigen zu erfolgen.

<sup>1</sup> Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Konzept der einzigen Niederlassung“

Grundsätzlich empfehlen wir den Vertragspartner auszuwählen, der zum ersten Einreichungszeitpunkt das größte AnaCredit-relevante Kreditvolumen innehat. Mit diesem Vertragspartner sind in den Kreditdatenmeldungen alle Datensätze der Einheiten des Rechtsträgers im jeweiligen Land zu verknüpfen. Das bedeutet, dass in den zugehörigen Kreditdatentabellen *Vertragspartner-Instrument*, *Sicherungsgeber*, *Daten des Vertragspartnerrisikos* und *Daten des Vertragspartnerausfalls* generell die Vertragspartnerkennung der ausgewählten Einheit anzugeben ist. Sofern die Geschäftsbeziehung zu einer einmal gemeldeten Niederlassung beendet wird, diese jedoch zu einer anderen Niederlassung im gleichen Land weiterbesteht, können die entsprechenden Merkmale der Stammdatenmeldung (Anschrift, ggf. Registernummer) geändert werden, nicht jedoch die verwendete interne Vertragspartnerkennung.

Das Konzept einer „einzigsten Niederlassung“ ist ab September 2021 folglich immer bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank anzuwenden, sowohl für Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten in ihrer Rolle als Kreditgeber und/oder Servicer als auch für Vertragspartner im Allgemeinen. Das bedeutet, dass bei einer Umstellung bereits gemeldeter Vertragspartner zum Meldestichtag September 2021 in den genannten Kreditdaten-Tabellen die Datensätze der dann nicht mehr gültigen Vertragspartnerkennung(en) der Einheit durch die einzig gültige Kennung ersetzt werden. Entsprechend sind die nicht mehr gültigen Zuordnungen in den Tabellen *Vertragspartner-Instrument* und *Sicherungsgeber* bei Verwendung der Einreichungsart „FULL\_DYNAMIC“ zusätzlich zu löschen. Für vor September 2021 eingereichte Meldungen ist eine Bereinigung im Sinne der neuen Vorgaben aus Sicht der Bundesbank wünschenswert, diese rückwirkenden Anpassungen sind jedoch nicht verpflichtend.

Zu beachten ist, dass in keinem Fall eine Kennung, die für ein Unternehmen insgesamt steht, für rechtlich unselbständige Niederlassungen dieses Unternehmens gemeldet werden darf. Das bedeutet auch, dass eine Rechtsträgerkennung (LEI), eine Handelsregisternummer, eine Kreditnehmernummer etc. eines Unternehmens immer nur in den Daten zu einer einzigen Entität gemeldet werden darf.

## **2. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer und die Steuernummer als zusätzliche nationale Kennungen in Deutschland**

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass zur Ermöglichung der Identifikation von AnaCredit-Vertragspartnern in Deutschland seit 1. September 2020 die Umsatzsteueridentifikationsnummer und die Steuernummer als nationale Kennungen für Einheiten ohne Registernummer gelten. Die Verwendung einer solchen nationalen Kennung ist ab 1. August 2021 verpflichtend, vgl. statistische Anordnung der Bundesbank zu AnaCredit<sup>2</sup>. Bitte tragen Sie daher

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/821312/6a48c4c1ff1fe27e5e208334b556aeab/mL/2020-01-03-8001-data.pdf>

Sorge dafür, dass in der Zeit bis dahin für alle ihre AnaCredit-Vertragspartner ohne Registernummer eine Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer gemeldet wird, sofern die Vertragspartner eine solche besitzen. Spätestens ab August 2021 ist die Verwendung der nationalen Kennung „DE\_NOTAP\_CD“ ausschließlich für Vertragspartner-Stammdatenmeldungen zu denjenigen Vertragspartnern vorgesehen, die weder eine Registernummer noch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer noch eine Steuernummer besitzen.

### **3. Zusätzlich zu meldende Attribute für Investmentvermögen**

Am 2. Februar 2021 wurde eine neue Version des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln veröffentlicht<sup>3</sup>. Diese gilt für alle Meldungseingänge bei der Bundesbank am oder nach dem 1. August 2021. Zu den Änderungen im Einzelnen siehe auch die Versionsführung am Anfang des Validierungshandbuchs.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass einige Attribute für Investmentvermögen (Einheiten mit der Rechtsform SPFUND) durch die EZB in den „AnaCredit Validation Checks V 1.6“<sup>4</sup> zusätzlich als grundsätzlich meldepflichtig vorgegeben wurden. Dies umfasst

- die weiteren Adressattribute außer dem Sitzland, das auch bisher schon zu melden ist,
- Status von Gerichtsverfahren und zugehöriges Datum,
- Unternehmensgröße und zugehöriges Datum,
- Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme.

Diese Änderung ergibt sich aus der Anpassung des AnaCredit Reporting Manual Part II der EZB auf Seite 278 (Tabelle 135) vom 31. Mai 2019<sup>5</sup>.

Während die Angaben für diese Attribute zuvor auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft anzugeben waren, gelten die Angaben über diese Attribute nun ausschließlich für das gemeldete Investmentvermögen im zugehörigen Datensatz. Siehe hierzu auch Q&A 2018/0044 der EZB<sup>6</sup>.

Falls einige der vorgenannten Angaben für die betroffenen Einheiten nicht existieren oder durch den Berichtspflichtigen nicht mit vertretbarem Aufwand recherchiert werden können, kann an dieser Stelle der Wert für „nicht zutreffend“ gemeldet werden.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/812770/f99f21ec1ba574fa4a205a4d22d8bbaa/mL/anacredit-handbuch-validierungsregeln-version-12-data.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.AnaCreditValidationChecks1120~3de2aa121c.en.pdf>

<sup>5</sup> Vgl. [https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/AnaCredit\\_Manual\\_Part\\_II\\_Datasets\\_and\\_data\\_attributes\\_201905~cc9f4ded23.en.pdf](https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/AnaCredit_Manual_Part_II_Datasets_and_data_attributes_201905~cc9f4ded23.en.pdf)

<sup>6</sup> Vgl. [https://www.ecb.europa.eu/stats/money\\_credit\\_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.180820.0044.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.180820.0044.en.html)

Es ist zu beachten, dass die neuen Vollständigkeitsvorgaben aufgrund der geänderten EZB-Vorgaben für alle Einreichungen ab 1. August 2021 gelten, also auch für eventuelle Korrekturen der Vertragspartner-Stammdaten früherer Stichtage, die ab diesem Zeitpunkt an die Bundesbank übermittelt werden. Zudem können die entsprechenden Fehler der Vollständigkeitsprüfung für die Vertragspartner-Stammdaten auch in Folge einer durch die Bundesbank durchgeführten Revalidierung der AnaCredit-Kreditdaten für zurückliegende Meldetermine auftreten. Diese Revalidierungen werden nicht standardmäßig, sondern lediglich anlassbezogen durch die Bundesbank durchgeführt. Eine entsprechende Rückmeldung (Dateiname beginnend mit „ACAK\_RVL“) erhalten Sie im Anschluss über das ExtraNet der Bundesbank zur Verfügung gestellt.

#### 4. Aktualisierung der Liste der internationalen Organisationen

In Kürze wird Version 1.5 der Liste der internationalen Organisationen der Bundesbank auf der Homepage bereitgestellt. Diese entspricht der Version 1.5, die die EZB auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Die geänderte Liste der internationalen Organisationen kann ab sofort für AnaCredit-Meldungen an die Bundesbank verwendet werden. Im Vergleich zur Vorversion wurden ausschließlich Ergänzungen zur Liste vorgenommen, so dass es bei Verwendung der bisherigen Liste nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Es kann der Fall eintreten, dass Organisationen bereits zuvor mit interner Kennung und vollständigem Vertragspartner-Stammdatensatz übermittelt wurden, die nun der Liste neu hinzugefügt wurden. Sollten Sie hier aufgrund der in den Richtlinien<sup>7</sup> (vgl. Abschnitt 2: Erläuterungen zum Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten) angekündigten Meldeerleichterungen für internationale Organisationen einen Wechsel auf den RIAD Code vornehmen wollen, bitten wir Sie, die Vorgaben aus Rundschreiben Nr. 81/2020<sup>8</sup> zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Brunken König



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/763536/d1c2bf389fdee1c54f8b7492647580da/mL/statso01-06-anacredit-data.pdf>

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/855276/7f766e9efa3a2b4b4450e875bfca058f/mL/2020-12-23-rs-81-data.pdf>